



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0534/2016		<b>Datum:</b>	13.10.2016			
<b>Baudezernent</b>							
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	01049-16				
<b>Gremienweg:</b>							
<b>25.10.2016</b>	<b>Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
<b>Betreff:</b>	<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 "Schulzentrum Pollenfeld" Änderung und Erweiterung Nr. 1 für ein Vorhaben in Metternich, Auf der Lay</b>						

**Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachbenannte Bauvorhaben der Gewährung folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 56 Ä u E Nr. 1 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB -):

1. Überschreitung der Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	19.04.2016						
<b>Vorbescheid erteilt</b>	nein						
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	nein						
<b>Vorhabensbezeichnung</b>	Neubau eines Mehrfamilienwohnhaus						
<b>Grundstück/Straße</b>	Auf der Lay 2a						
<b>Gemarkung</b>	Metternich						
<b>Flur</b>	1						
<b>Flurstück</b>	4796						

**Begründung:**

Das geplante Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 56 Ä und E Nr. 1. Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch Baugrenzen bestimmt. Im Bauantragsverfahren wurden bereits mehrfach geänderte Planunterlagen vorgelegt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Überschreitungen der Baugrenzen durch Balkone im OG und DG sind aus städtebaulichen Gründen vertretbar. Sie überschreiten die südliche Baugrenze um 1,50 m auf einer Breite von ca. 5,10 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 Ä + E 1 befreit werden, da bereits derartige Befreiungen erteilt worden sind. Die Grundzüge der Planung wird nicht berührt werden und die Abweichung ist darüber hinaus städtebaulich vertretbar. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

**Anlagen:**

- Katasterplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansicht